



# Statuten

## Volleyballclub Spiez

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung  
Am 15.06.2026

## A - Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Volleyballclub Spiez (VBC Spiez) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Spiez.

### Artikel 2 Zweck

- 1 Der VBC Spiez bezweckt:
  - a) die Förderung des Volleyballsports insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässe sowie der Teilnahme an Meisterschaften, Cups und Turnieren;
  - b) die Entwicklung des Sports im Allgemeinen in Spiez und Umgebung, sowie die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Artikel 3 Zugehörigkeit

- 1 Der VBC Spiez kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Der VBC Spiez ist Mitglied von Swiss Volley und von Swiss Volley Region Bern-Solothurn (SVRBESO). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Fédération Internationale de Volleyball (FIVB), von Swiss Volley, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie von Swiss Volley Region Bern-Solothurn (SVRBESO) sind für den VBC Spiez, dessen Mitglieder, Spieler\*innen und Funktionär\*innen verbindlich.

- 2 Der VBC Spiez ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 4 Vereins-/Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

### Artikel 5 Vereinsreglement und Spesenreglement

- 1 Das Vereins- und Spesenreglement ergänzen die Statuten verbindlich.
- 2 Das Vereins- und Spesenreglement dürfen den Statuten nicht widersprechen. Im Konfliktfall gehen die Statuten vor.
- 3 Der Vorstand erlässt das Vereins- und Spesenreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.

- 4 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen im Vereins- und Spesenreglement erwirken.

## Artikel 6

## Ethik

### *Allgemeines*

- 1 Der VBC Spiez setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Spiez anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

### *Ethik- und Dopingstatut*

- 2 Der VBC Spiez, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Spiez sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Spiez angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

### *Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht*

- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

### *Jugendschutz*

- 4 Der VBC Spiez setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

Das beinhaltet folgende Anforderungen:

- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen.
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. Mitgliederversammlung)
  - Spezielle Anlässe
- Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.

- An Events und Wettkämpfen mit jugendlichen Teilnehmenden wird komplett auf den Verkauf von Alkohol verzichtet.

## B - Mitgliedschaften

### Artikel 7

### Mitgliedschaften

#### *Mitgliederkategorien*

- 1 VBC Spiez umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Donator\*innen
- Passivmitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

#### *Jugendmitglieder*

- 2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden.

#### *Aktivmitglieder*

- 3 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden.

#### *Ehrenmitglieder*

- 4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den VBC Spiez. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

#### *Donator\*innen*

- 5 Donator\*innen sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Donatorbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### *Passivmitglieder*

- 6 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen frei wählbaren Passivmitglied-Beitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### Artikel 8

### Ein- und Austritt

#### *Eintritt*

- 1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Das Gesuch erfolgt digital über das Anmeldeformular auf der Website des VBC Spiez.

*Beendigung, Austritt* 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

*Ausschluss* 3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

## **Artikel 9 Rechte und Pflichten**

*Allgemeines* 1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

*Mitgliederbeiträge* 2 Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

*Teilnahme* 3 Aktiv- und Jugendmitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen teilnehmen.

*Stimmrecht* 4 Sämtliche an einer Mitgliederversammlung anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

*Willensbildung* 5 Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

*Sanktionen* 6 Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

## **C - Finanzierung und Haftung**

### **Artikel 10 Mittel**

*Einnahmen* 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring

*Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen

einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Haftung</i>      | 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.                                                                                                                                                                                               |
| <i>Versicherung</i> | 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.<br><br>Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung. |

## D - Organe

### Artikel 11 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisor\*innen
  - d) weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

#### i. Mitgliederversammlung

### Artikel 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- |                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Allgemeines</i>                         | 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahres statt.                                                                           |
| <i>Zirkularweg / virtuelle Versammlung</i> | 2 Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.                                                                                                    |
| <i>Einladung</i>                           | 3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Zustellung der Beschlussunterlagen erfolgt mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig. |
| <i>Antragsberechtigung</i>                 | 4 Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.                                                                                                                                                                                                                    |
| <i>Traktanden</i>                          | 5 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende April (Ende Vereinsjahr) schriftlich an den Vorstand zu richten.                                                                                                               |

- |                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Versammlungsleitung</i> | 6 Die Versammlung wird von der Präsident*in/, bei Abwesenheit von der Tagespräsident*in geleitet.<br>Die Vorstandswahl wird von der Tagespräsident*in geleitet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <i>Aufgaben</i>            | <p>7 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands</li> <li>c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>d) Entlastung des Vorstandes</li> <li>e) Wahl einer Tagespräsident*in aus der Versammlung oder aus dem Vorstand, sofern die Präsidentin/der Präsident die Versammlung nicht leiten kann, sowie für den Part der Wiederwahl des Präsidiums. Zur Wiederwahl stehende Vorstandsmitglied stehen dabei nicht zur Verfügung</li> <li>f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor*innen.</li> <li>a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>b) Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>c) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm</li> <li>d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder</li> <li>e) Änderung der Statuten</li> <li>f) Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern</li> <li>g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses unter Berücksichtigung Artikel 18.</li> </ul> |
| <i>Protokoll</i>           | 8 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

### **Artikel 13                    Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

- |                    |                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Einberufung</i> | 1 Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Artikel 14                    Wahlen und Abstimmungen**

- |                            |                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Beschlussbefähigung</i> | 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.                                                      |
| <i>Mehr</i>                | 2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsident*in den Stichentscheid, bei der Wahl der Präsident*in die Tagespräsident*in. |

*Qualifiziertes Mehr*

- 3 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Beschluss über die Vereinsauflösung erfolgt unter Berücksichtigung von Artikel 18.

## ii. Vorstand

### Artikel 15

#### Vorstand

#### *Zusammensetzung*

- 1 Der Vorstand besteht aus mindesten drei Personen.
- 2 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die Verteilung sollte der Verteilung aller Mitglieder des VBC Spiez entsprechen. Idealerweise entspricht dies je mindestens 40% Frauen respektive Männer.

#### *Amtsduer*

- 3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 4 Wiederwahl ist möglich mit einer Beschränkung auf maximal 8 Amtszeiten (16 Jahre). Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird dabei nicht berücksichtigt.
- 5 Die Amtszeit endet in jedem Fall am Ende des Vereinsjahres, in welchem das Vorstandsmitglied seinen 70. Geburtstag feiert.
- 6 Ein Rücktritt sowie Nicht-zur-Verfügung-Stellen für die Wiederwahl ist mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

#### *Aufgaben und Kompetenzen*

- 7 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
  - b) Er erlässt Reglemente.
  - c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
  - d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
  - e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### *Ressort*

- 8 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:
  - (Co-)Verantwortliche\*r Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der obigen Funktionen selbst. Empfohlen ist nebst der oben genannten Funktion: (Co-)Präsidium und (Co-)Verantwortliche\*r Sport.

#### *Sitzungen*

- 9 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.



|                               |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Beschlussfassung</i>       | 10 | Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <i>Sorgfaltspflicht</i>       | 11 | Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.<br><br>Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <i>Interessenbindung</i>      | 12 | Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <i>Pflicht zum Ausstand</i>   | 13 | Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.<br><br>Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.<br><br>Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. |
| <i>Annahme von Geschenken</i> | 14 | Die Mitglieder des Vorstandes und allfälliger weiterer Gremien dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <i>Ehrenamtlichkeit</i>       | 15 | Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäss Spesenreglement.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

### iii. Revisionsstelle

#### Artikel 16 Rechnungsrevision

|                          |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Rechnungsrevision</i> | 1 | Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des VBC Spiez mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des VBC Spiez oder eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisor*innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Verantwortliche*n Finanzen Einsicht zu nehmen. |
| <i>Berichterstattung</i> | 2 | Die Revisor*innen erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

*Amtszeit*

3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **iv. Kommissionen, Fach- und Projektgruppen**

*Einsetzung*

1 Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.

### **E - Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 17 Zeichnungsberechtigung**

1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien im Vereinsreglement.

#### **Artikel 18 Auflösung des Vereins**

1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Spiez treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Spiez zur Förderung des Sports in der Gemeinde. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 19 Inkrafttreten**

1 Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 15.06.2026 in Kraft.

Datum, Ort: Spiez, 15.06.2026

Präsidium

Protokoll

---

---